

pflichtung begründenden Vertrags dar, für den die zwei-jährige Verjährungsfrist gilt.

Die 10jährige Verjährungsfrist des § 474 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB kommt erst dann zur Anwendung, wenn ein schriftliches Schuldanerkenntnis zu einer bestehenden, anderweit — insbesondere kraft Gesetzes oder durch Vertrag — begründeten Zahlungsverpflichtung hinzutritt.

2. Zur Verjährung einer vor dem Inkrafttreten des ZGB begründeten Darlehensschuld.

OG, Urteil vom 8. September 1981 — 2 OZK 23/81.

Der Verklagte hat am 7. Juli 1972 von der Klägerin ein Darlehn in Höhe von 3 000 M erhalten und sich in dem hierfür erteilten Schuldschein verpflichtet, diese Summe nebst Zinsen innerhalb eines Jahres in Raten zurückzahlen.

Die Klägerin hat beantragt, den Verklagten zur Rückzahlung des Darlehensbetrags zu verurteilen. Der Verklagte hat eingewendet, das Darlehn bereits 1972/73 zurückgezahlt zu haben, und sich außerdem auf Verjährung berufen.

Das Kreisgericht hat den Verklagten antragsgemäß verurteilt und dazu ausgeführt: Der Verklagte habe die Darlehenshingabe durch Schuldschein bestätigt. Da die Verjährungsfrist für Zahlungsverpflichtungen aus einem schriftlichen Schuldanerkenntnis 10 Jahre betrage, sei die Darlehensforderung nicht verjährt. Die vom Verklagten behauptete Rückzahlung sei nicht bewiesen worden.

Die vom Verklagten gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Beide Gerichte sind richtig davon ausgegangen, daß die Prozeßparteien am 7. Juli 1972 einen Darlehensvertrag gemäß §§ 607 ff. BGB abgeschlossen haben, für dessen Abwicklung gemäß §§ 2 Abs. 2, 11 EGZGB ab 1. Januar 1976 die Bestimmungen des ZGB anzuwenden sind. Unzutreffend ist dagegen die Rechtsauffassung, daß die Darlehensforderung noch nicht verjährt sei, weil der Verklagte bei Darlehenshingabe einen Schuldschein erteilt habe und dieser ein schriftliches Schuldanerkenntnis mit der in § 474 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB geregelten 10jährigen Verjährungsfrist darstelle. Auszugehen ist vielmehr von folgendem:

Wird eine Zahlungsverpflichtung durch Vertrag (hier: Darlehensvertrag) begründet, so beträgt die Verjährungsfrist gemäß § 474 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB generell zwei Jahre, wobei die Verjährung mit der Fälligkeit der Forderung unter Berücksichtigung der hierfür festgelegten Berechnungsweise (§ 475 Ziff. 3 ZGB) beginnt. Die Ausstellung einer Schuldurkunde bei Begründung des Vertragsverhältnisses, wie das insbesondere bei Abschluß von Darlehensverträgen häufig geschieht und auch im Interesse der Rechtssicherheit sachdienlich ist, stellt einen Teil der Zahlungsverpflichtung begründenden Vertrags dar. Sie ist nicht geeignet, die in § 474 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB geregelte 10jährige Verjährungsfrist zu tragen. Letztere verlangt vielmehr ein selbständiges schriftliches Anerkenntnis, durch das eine bestehende Verpflichtung bekräftigt wird. Die 10jährige Verjährungsfrist des § 474 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB greift also dann Platz, wenn ein schriftliches Schuldanerkenntnis zu einer bestehenden, anderweit — insbesondere kraft Gesetzes oder durch Vertrag — begründeten Zahlungsverpflichtung hinzutritt. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch ist somit verjährt. Da die Verjährungsfrist vor dem Inkrafttreten des ZGB begonnen hatte, aber der Anspruch zu diesem Zeitpunkt nach früherem Recht (§ 195 BGB) noch nicht verjährt war, sind gemäß § 11 EGZGB auf die Verjährung dieses Anspruchs die Regelungen des ZGB anzuwenden. Davon ausgehend hat die für diesen Anspruch maßgebliche zweijährige Verjährungszeit (§ 474 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB) mit dem Inkrafttreten des ZGB begonnen

und ist am 31. Dezember 1977 abgelaufen (vgl. auch OG, Urteil vom 10. Mai 1977 - 2 OZK 12/77 - NJ 1977, Heft 17, S. 615). Der Anspruch kann daher mit Hilfe des Gerichts nicht mehr durchgesetzt werden (§ 472 Abs. 1 ZGB).

Bei dieser Rechtslage erübrigen sich weitere Erörterungen darüber, ob die Darlehensforderung bereits beglichen wurde oder nicht, weil auf jeden Fall Zahlungen nach dem Inkrafttreten des ZGB nicht bewiesen sind und ein selbständiges schriftliches Schuldanerkenntnis nicht vorliegt. Vielmehr hätte die Klageforderung infolge Verjährung abgewiesen werden müssen.

§§ 82 Abs. 2, 211 ZGB; § 10 der Leistungsbedingungen des Reisebüros der DDR.

1. Vermittelt das Reisebüro der DDR nicht nur Leistungen anderer, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß für die sich aus einem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten das Zivilrecht der DDR gilt. Der Grundsatz über die Anwendung des Rechts der DDR auf alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitpunkte gilt auch dann, wenn anlässlich der Realisierung einer den Gegenstand eines Reisevertrags bildenden Ferienreise im Ausland durch zivilrechtlich schuldhaftes Handeln eines Leistungsträgers des Reisebüros ein zum Schadenersatz verpflichtendes Ereignis eintritt.

2. Zur Verpflichtung des Reisebüros, bei Auslandsreisen seine Kunden über evtl. vom DDR-Recht abweichende Haftungsbeschränkungen zu informieren.

BG Leipzig, Urteil vom 26. Mai 1981 - 5 BZB 123/80.

Die Prozeßparteien hatten einen Vertrag über eine Auslandsreise des Klägers abgeschlossen. Der Kläger hat vom Verklagten Ersatz für Verdienstausfall wegen eines Gesundheitsschadens gefordert, der ihm durch einen Gaststättenbetrieb bei der Gewährung vertraglicher Leistungen zugefügt worden sei.

Das Kreisgericht hat den Verklagten zur Schadenersatzleistung verurteilt. Gegen dieses Urteil hat der Verklagte Berufung eingelegt, die abzuweisen war.

Aus der Begründung:

(Es folgen zunächst Ausführungen dazu, daß die Kausalität zwischen dem Verhaften des Gaststättenbetriebes und dem beim Kläger eingetretenen Schaden zu bejahen ist.)

Wenn der Verklagte sowohl unter Bezugnahme auf die überarbeitete Fassung der „Teilnahmebedingungen des Reisebüros für Reiseleistungen“ vom 1. Juli 1977 als auch auf die in § 10 Abs. 3 der AO über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der DDR — Leistungsbedingungen des Reisebüros (ALB) — vom 27. Juli 1976 (GBl. I Nr. 32 S. 406) getroffene Regelung eingewandt hat, daß er für die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche auch deshalb zivilrechtlich materiell nicht verantwortlich sei, weil er für seine Leistungsträger nur in dem Umfang hafte, wie es die für sie geltenden Rechtsvorschriften vorsehen und das ausländische Recht eine solche Haftung der Leistungsträger nicht regelt, bedarf es der Auseinandersetzung mit dieser fehlerhaften Rechtsmeinung. Dazu braucht nicht ausgeführt zu werden, daß nach dem am Ort des Geschehens geltenden Recht das fahrlässige Verhalten einer gastronomischen Einrichtung eine Schadenersatzpflicht begründet.

Die für die Entscheidung des Rechtsstreits maßgeblichen Vertragsbeziehungen sind mit dem Zustandekommen des zwischen den Prozeßparteien geschlossenen Reisevertrags ausschließlich zwischen dem Kläger und dem Reisebüro der DDR begründet worden.

Da der Verklagte nicht nur Leistungen anderer vermittelt hatte (§ 211 ZGB), ist grundsätzlich davon auszugehen, daß für die sich aus dem bestehenden Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten das in der DDR geltende Zivilrecht — also die Regelung des ZGB und die darauf fußenden Leistungsbedingungen des Reisebüros — gilt. Dieser Grundsatz über die Anwendung eigenen Rechts auf